

Berlin, 28. Oktober 2020

bdeu
Energie. Wasser. Leben.

edi@energy.
Datenformate Strom & Gas

Anwendungshilfe

Einführungsszenario zur Berechnungsformel

Version: 1.0

Autor: Beate Becker

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Ausgangssituation zwischen NB und LF

Gemäß der Festlegung der BNetzA zur Marktkommunikation 2020 liegt jedem LF ab dem 01.10.2020, 00:00 Uhr, eine Berechnungsformel für jede komplexe Marktlokation vor. In der Konsultation der EDI@Energy Datenformate im August 2020 wurde seitens des Marktes der Wunsch geäußert, für jede Marktlokation, unabhängig von der Anzahl der zugeordneten Messlokationen, eine Berechnungsformel an die zugeordneten LF und MSB zu übermitteln, um den Prozess zu vereinfachen und die Marktpartner in die Lage zu versetzen, jeden Wert plausibilisieren zu können.

Die Übermittlung der Berechnungsformel an den LF kann frühestens ab dem 1.4.2021, 00:00 Uhr, erfolgen. Der NB müsste allen LF alle Berechnungsformeln, die ab dem 01.10.2020, 00:00 Uhr gültig sind, zur Verfügung stellen und rückwirkend versenden. Dies gilt auch für pauschale Marktlokationen, denen keine Messlokationen zugeordnet sind, d. h. die in der UTILMD SG10 CCI+Z83 „Messtechnische Einordnung der Marktlokation“ mit CAV+Z68 „keine Messung“ gekennzeichnet sind.

Verantwortung der Lieferanten

Damit der Datenaustausch für die Übermittlung der Berechnungsformel zwischen NB und LF im Rahmen des Einführungsszenarios minimiert wird, muss jeder LF bis spätestens 01.04.2021, 00:00 Uhr, in seinem IT-System für alle Marktlokationen eine Default-Befüllung im SG5 STS+Z23 Status der Berechnungsformel mit dem Code Z40 „Berechnungsformel besitzt keine Rechenoperation“ im DE4405 vorgenommen haben. Dieser Code ist an allen Marktlokationen ab dem Zeitpunkt der Zuordnung des LF an die Marktlokation, frühestens jedoch zum 01.10.2020, 00:00 Uhr einzutragen. Somit ist für jede Marktlokation im IT-System des LF hinterlegt, dass für den Zeitraum vor dem 01.10.2020, 00:00 Uhr keine Berechnungsformel existiert.

Verantwortung der Netzbetreiber

Der NB muss bis spätestens zum 01.05.2021, 00:00 Uhr, für alle Marktlokationen, für die die Initialbefüllung des SG5 STS+Z23 Status der Berechnungsformel mit dem Code Z40 „Berechnungsformel besitzt keine Rechenoperation“ im DE4405 nicht den tatsächlichen Verhältnissen an der Marktlokation entspricht, eine Berechnungsformel versenden. Dabei ist der Status der Berechnungsformel mit einem der nachstehenden Codes zu übermitteln:

- › Z33 Berechnungsformel angefügt
- › Z34 Berechnungsformel muss beim Absender angefragt werden
- › Z41 Berechnungsformel nicht erforderlich

Grundsätzliches

Das SG5 DTM+157 „Gültig Ab“ spiegelt den tatsächlichen Gültigkeitsbeginn der Berechnungsformel wider und kann damit vor dem 01.10.2020, 00:00 Uhr bzw. vor der Zuordnung des LF zur Marktlokation liegen. (Dies ist bei der Zuordnungsprüfung des Geschäftsvorfalles zu beachten). Dies bedeutet, dass eine bereits vorliegende ältere Berechnungsformel ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit verliert.

Vorgehensweise

- › Der NB hat sicherzustellen, dass dem LF zu jeder Marktlokation alle Informationen zur Berechnung der Energiemenge der Marktlokation, die ab dem 01.10.2020, 00:00 Uhr gültig sind, vorliegen. Diese Verpflichtung besteht gegenüber allen LF ab dem 01.10.2020, 00:00 Uhr, die einer Marktlokation des NB zugeordnet sind, unabhängig vom Belieferungsbeginn bzw. -ende, also den vergangenen LF, den aktuellen LF und dem zukünftig der Marktlokation zugeordneten LF. Damit liegt jedem Lieferanten, der ab dem 01.10.2020, 00:00 Uhr einer Marktlokation zugeordnet ist, für den jeweiligen Zeitraum seiner Zuordnung die Berechnungsformel zur Marktlokation vor.

Der NB muss dafür sorgen, dass der LF über jede Veränderung an der Marktlokation, die zu einer Änderung der Berechnung der Energiemenge der Marktlokation führt (sowohl Zeitpunkt als auch geänderte Berechnung), Kenntnis erlangt. Dazu hat der NB

- entweder die Berechnungsformel(n) einer Marktlokation in chronologischer Reihenfolge lückenlos beginnend mit dem 01.10.2020, 00:00 Uhr oder einem davorliegenden Zeitpunkt in SG5 DTM+157 „Gültig Ab“ der jeweiligen Berechnungsformel zu versenden, falls am 01.10.2020, 00:00 Uhr die für die Marktlokation gültige Berechnungsformel von der durch den LF vorgenommenen Initialbefüllung abweicht,
 - oder die Berechnungsformel(n) einer Marktlokation in chronologischer Reihenfolge lückenlos beginnend mit einem Zeitpunkt nach dem 01.10.2020, 00:00 Uhr, in SG5 DTM+157 „Gültig Ab“ der jeweiligen Berechnungsformel zu versenden, falls die Initialbefüllung für den 01.10.2020, 00:00 Uhr, den tatsächlichen Verhältnissen an der Marktlokation entspricht, sich diese aber nach dem 01.10.2020, 00:00 Uhr, so verändern, dass dies zu einer Änderung der Berechnungsformel führt,
 - oder keine Berechnungsformel zu senden, falls die vom LF vorgenommene, ab dem 01.10.2020, 00:00 Uhr, gültige Initialbefüllung noch immer richtig ist.
- › Die Reihenfolge, in der die unterschiedlichen Berechnungsformeln einer Marktlokation versendet werden müssen, ergibt sich aus SG5 DTM+157 „Gültig Ab“ der jeweiligen Berechnungsformel, wobei die älteste Berechnungsformel zuerst zu versenden ist. Damit die chronologische Verarbeitung beim Empfänger gewährleistet werden kann, muss nach dem Versand der ersten (und damit ältesten) Berechnungsformel für eine Marktlokation

vor dem Versand jeder weiteren Berechnungsformel für diese Marktlokation die Empfangsbestätigung für die Berechnungsformel, deren Gültigkeit die durch die zu versendende Berechnungsformel beendet wird, vorliegen und die APERAK-Frist für Folgeprozesse (nächster Werktag 12:00 Uhr) vom NB verstrichen sein.

Bei Einhaltung der voranstehenden Verfahrensweise ist sichergestellt, dass nach dem 01.05.2021, 00:00 Uhr, jeder LF alle Werte auf Ebene der Marktlokation des MSB, deren Beginndatum größer oder gleich 01.10.2020, 00:00 Uhr, ist, unter zu Hilfenahme der Berechnungsformel plausibilisieren kann, um diese anschließend beispielsweise für die Prüfung eines Lieferscheins für eine verbrauchende Marktlokation, dessen Beginndatum größer oder gleich 01.10.2020, 00:00 Uhr ist, verwenden zu können. Werte mit dem Beginndatum vor dem 01.10.2020, 00:00 Uhr, können weiterhin vom LF nicht mit einer Berechnungsformel plausibilisiert werden, es sei denn, es liegt eine Berechnungsformel vor, deren „Gültig Ab“-Datum vor dem 01.10.2020, 00:00 Uhr, liegt.

Ausgangssituation zwischen NB und MSB

Seit dem Start der Marktkommunikation 2020 und dem Abschluss des zugehörigen Einführungsszenarios liegt jedem MSB für jede komplexe Marktlokation aller Lokationsbündel, denen er durch die Zuordnung zu mindestens einer Messlokation des Lokationsbündel, der er zugeordnet ist, für die eine Berechnung notwendig ist, eine Berechnungsformel vor. Der NB muss entsprechend der ab 01.04.2021, 00:00 Uhr geltenden Regeln allen MSB des Lokationsbündels zusätzlich die Berechnungsformel in allen anderen Fällen zur Verfügung stellen.

Verantwortung der Messstellenbetreiber

Damit der Datenaustausch für die Übermittlung der weiteren Berechnungsformel zwischen NB und MSB im Rahmen des Einführungsszenarios minimiert wird, muss jeder MSB bis spätestens 01.04.2021, 00:00 Uhr, in seinem IT-System für alle Marktlokationen, für die er bis zu diesem Zeitpunkt keine Berechnungsformel erhalten hat, eine Default-Befüllung im SG5 STS+Z23 Status der Berechnungsformel mit dem Code Z40 „Berechnungsformel besitzt keine Rechenoperation“ im DE4405 vorgenommen haben.

Ansprechpartner

Beate Becker
Geschäftsbereich Energienetze, Regulierung und Mobilität
Telefon: +49 30 300199-1666
Beate.Becker@bdew.de